

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 103

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 103, Rn. X

BGH 5 StR 589/24 - Beschluss vom 5. Dezember 2024 (LG Berlin I)

Unzulässigkeit der Revision bei Übermittlung der Revisionsbegründung per Fax.

§ 345 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin I vom 17. Juli 2024 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt. Seine 1
hiergegen gerichtete Revision ist unzulässig, weil die Revisionsbegründung lediglich per Fax, nicht aber auf dem nach §
32d Satz 2 StPO gebotenen Weg als elektronisches Dokument übermittelt wurde; dies führt zur Unwirksamkeit der
Prozesshandlung (vgl. BGH, Beschluss vom 5. Juni 2024 - 4 StR 157/24, NStZ-RR 2024, 254 mwN) und damit zur
Unzulässigkeit der Revision (§ 349 Abs. 1 StPO). Ein Wiedereinsetzungsantrag ist nicht gestellt, die Prozesshandlung
auch nicht formgerecht nachgeholt worden, so dass auch eine Wiedereinsetzung von Amts wegen nach § 45 Abs. 2 Satz
3 StPO ausscheidet. Die Revision wäre darüber hinaus aber auch unbegründet gewesen (vgl. Antragschrift des
Generalbundesanwalts).